

BSPG 1 K 04/2020

Urteil

Ausgefertigt am
20.12.2020

In dem Verfahren

des Vereins T, mit dem Sitz in T, vertreten durch den Vorstand

gegen

den **Deutschen Handballbund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

unter Beiladung des Vereins V,

wegen Einspruch gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga vom XX.XX.2020

hat am

20.12.2020

das Bundessportgericht 1. Kammer im schriftlichen Verfahren nach telefonischer Beratung

in der Besetzung

Vorsitzender,

Beisitzer,

Beisitzer,

für Recht erkannt.

- I. Dem Einspruch wird stattgegeben.
- II. Das Spiel der 3. Liga vom XX.XX.2020 ist zu wiederholen und vom Deutschen Handballbund neu anzusetzen. Der DHB hat die Kosten des Wiederholungsspiels zu tragen, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, wobei ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu 50 % dem DHB und zu je 25 % den beiden beteiligten Vereinen zusteht.

- III. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsgegner; die Einspruchsgebühr nebst Auslagenvorschuss ist dem Einspruchsführer zu erstatten.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom XX.XX.2020, eingegangen jedenfalls per E-Mail-Anhang beim Vorsitzenden der Rechtsinstanz am XX.XX.2020, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wertung des Spiels vom XX.XX.2020 (3 Liga zwischen dem V und dem T) eingelegt. Das Spiel fand in O statt, wurde von den Schiedsrichterinnen A/B geleitet, war am Zeitnehmertisch mit C (Zeitnehmer) und D (Sekretär) besetzt und endete mit 25:24 für die Heimmannschaft, den V.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass in der 55. Minute das Schiedsrichterinnengespann einen spielentscheidenden Regelverstoß begangen habe, weil die Spielerin Nr. 71 des Einspruchsführers im Zeitpunkt 52:02 ein Feldtor erzielt habe, das zwar gepfiffen, nicht jedoch in den (elektronischen) Spielberichtsbogen eingetragen worden sei. Nach dem Tor sei von den Schiedsrichterinnen auf Anwurf erkannt worden. Auch in die Zählkarten der Schiedsrichterinnen sei der Treffer nicht eingetragen worden. Auf der Anzeigetafel sei er hingegen vermerkt worden; Beanstandungen, etwa von Zuschauern, habe es hiergegen nicht gegeben. Im Rahmen eines Team-Time-Outs in der 55. Minute seien die Schiedsrichterinnen auf den Fehler hingewiesen worden; sie hätten sodann den Zeitnehmer angewiesen, die Anzeigetafel auf den aus Sicht des Einspruchsführers falschen Zwischenstand zu korrigieren.

Der Einspruchsführer hat den Einspruch im Spielprotokoll angekündigt. Wörtlich heißt es dort: „Einspruch: T In der 2. Spielhälfte wurde ein Tor der Gastmannschaft vergessen im Spielprotokoll einzutragen, sodass das Endergebnis 25:24 nicht stimmt. T behält sich somit vor, Protest einzulegen.“

Der Einspruchsführer verweist zudem auf www.sportlounge.com, wo das Spiel zu sehen sei und demnach gleichsam der Fehler des nicht gezählten Tores im Rahmen eines Videobeweises durch die Kammer in Augenschein genommen werden könne.

Dem Einspruchsgegner und dem Beigeladenen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme wurde hingegen je nicht angegeben.

Der Einspruchsführer **beantragte**, die Wertung des Spiels der 3. Liga vom XX.XX.2020 zwischen dem V und dem T aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Der Einspruchsgegner und der Beigeladene stellten keine eigenen Anträge.

Die Kammer hat die Schiedsrichterinnen um eine Stellungnahme gebeten. Diese haben in ihrer Stellungnahme (eingegangen am XX.XX.2020) im Ergebnis bestätigt, dass das streitgegenständliche Tor nicht gewertet worden sei. Die vom Zeitnehmer und Sekretär erbetene Stellungnahme ergab jedenfalls, dass insoweit ein Fehler nicht auszuschließen sei.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig. Auch in der Sache vermag der Einspruchsführer durchzudringen.

1.

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Einspruchs bestehen nicht. Der Einspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt, insbesondere wurde die Einspruchsgebühr nebst Ausschlagungsvorschuss bezahlt und die Einspruchsfrist von 3 Tagen (vgl. § 39 Abs. 1 Rechtsordnung - RO) gewahrt. Der Einspruch richtet sich gegen einen behaupteten spielentscheidenden Regelverstoß eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs, § 34 Abs. 2 b) RO. Der gem. § 34 Abs. 4 b) RO erforderliche Vermerk im Spielbericht erfolgte.

2.

Es kann aus Sicht der Kammer dahinstehen, ob ein Videobeweis allgemein zulässig und im konkreten Fall geboten ist, weil sich der Sachverhalt durch die Kammer auch auf herkömmlichen Weg aufklären ließ, nämlich durch Einholung einer Stellungnahme der Schiedsrichterinnen sowie des Zeitnehmers und Sekretärs.

Jedenfalls die Stellungnahme der Schiedsrichterinnen hat ergeben, dass sich im Nachhinein es sich als Fehler herausgestellt habe, das Tor zum 22:21 nicht zu werten.

Zur Überzeugung der Kammer steht damit ein Verstoß gegen die IHF-Regel 9:2 fest. § 55 Abs. 2 RO setzt indes für eine Neuansetzung voraus, dass die Kammer den Regelverstoß auch für spielentscheidend hält. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts stets dann anzunehmen, wenn das Spiel mit einem Tor Unterschied endet. (vergleiche etwa DHB Bundessportgericht, 02/2006) In einer solchen Fallkonstellation ist grundsätzlich von einem spielentscheidenden Regelverstoß auszugehen. Dies ist anzunehmen vor dem Hintergrund, dass bei korrekter Zählung der geworfenen Tore ein anderes Ergebnis (Unentschieden/Sieg der anderen Mannschaft) festzustellen gewesen wäre.

So liegt der Fall auch hier. Das Spiel endete mit einem Tor Unterschied. Wären die erzielten Tore korrekt gezählt worden, hätte das Spiel mit 25:25, also mit Unentschieden und nicht mit einem Sieg für die Heimmannschaft gewertet werden müssen. Insoweit war die Tatsache, dass ein Tor für die Mannschaft des Einspruchsführers nicht gezählt wurde, entscheidend für den Spielausgang.

Dem Antrag des Einspruchsführers auf Neuansetzung des Spieles war somit zu entsprechen. Zu einer Korrektur der Wertung, die ohnehin nicht beantragt war, ist die Kammer nicht befugt. Entsprechend § 56 Abs. 6 RO kann die Kammer die Wiederholung bzw. Neuansetzung des Spieles verfügen.

3.

Die Kostentragungspflicht für das Wiederholungsspiel folgt den zwingenden Vorgaben des § 56 Abs. 6 RO.

4.

Die Kosten des Verfahrens waren dem Einspruchsgegner aufzuerlegen, § 59 Abs. 1; Gebühr und Auslagenvorschuss sind zurückzuerstatten.

M, den 20. Dezember 2020

gez.

gez.

gez.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung durch Telefax oder als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.